

8. 6. 1966

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom _____, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965, BGBl. Nr. 250, wird wie folgt abgeändert:

1. § 58 Z. 4 hat zu lauten:

„4. die Verleihung der Staatsbürgerschaft bis 31. Dezember 1969 beantragt.“

2. § 59 Z. 2 hat zu lauten:

„2. die Verleihung der Staatsbürgerschaft bis 31. Dezember 1969 beantragt.“

3. Im § 60 hat der zweite Satz zu lauten:

„Sie bleiben nach Maßgabe ihres Inhaltes, jedoch längstens bis 31. Dezember 1968 wirksam.“

4. § 65 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1967 in Kraft.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie dem Bund zukommt, das Bundesministerium für Inneres, soweit sie dem Lande zukommt, die Landesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Zu Artikel I Z. 4:

Die Bundesregierung hält es für zweckmäßig, daß das Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 vom 1. Juli 1966 auf den 1. Jänner 1967 verschoben wird, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 überträgt in Abkehr von der bisherigen Rechtslage wichtige Aufgaben den Gemeinden (Gemeindeverbänden): Nach § 41 sind diese im Inland künftig ausschließlich zur Ausstellung aller Staatsbürgerschaftsbescheinigungen zuständig. Dies gilt vor allem für die Bescheinigung über den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Erklärung (§ 9), die Bescheinigung über das Ausscheiden aus dem österreichischen Staatsverband infolge Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 30) und für den formellen Staatsbürgerschaftsnachweis (§ 44). Darüber hinaus werden die Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Maßgabe des Abschnittes V (§§ 49 bis 56) eine Staatsbürgerschaftsevidenz zu führen und darin alle für den

Erwerb, Besitz und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft maßgebenden Umstände festzuhalten haben.

Alle diese Aufgaben setzen für ihre reibungslose und richtige Erledigung eine intensive Schulung der zuständigen Gemeindebediensteten und ehrenamtlichen Funktionäre voraus. Die bereits in Gang befindlichen Vorbereitungsarbeiten zeigen aber, daß die noch bis zum 1. Juli verbleibende Zeit nicht ausreicht, diese Personen mit ihren künftigen Aufgaben und den damit zusammenhängenden, teilweise sehr schwierigen Rechtsproblemen vollkommen vertraut zu machen.

2. Nach § 47 Abs. 1 des StbG. 1965 sind die Gemeinden, die zur Besorgung von Personstandsangelegenheiten zusammengeschlossen sind, kraft Gesetzes auch zur Durchführung der ihnen durch das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 übertragenen Aufgaben in Gemeindeverbände zusammengeschlossen. Die bisherigen Vorbereitungen ergaben jedoch, daß es den kleineren Gemeinden vielfach nicht möglich sein wird, aus eigenen

Kräften die neuen Aufgaben zu bewältigen. Dies gilt vor allem für Gemeinden, die keinen hauptberuflich angestellten Gemeindegemeinsekretär haben. In diesen Fällen wird eine zweckentsprechende und rationelle Lösung vielfach nur dadurch erreicht werden können, daß die Gemeinden vom Landeshauptmann gemäß § 52 des Personalstandsgesetzes zu einem Staatsbürgerschaftsverband zusammengefaßt werden. Die erforderlichen Verhandlungen mit den Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften beanspruchen aber einige Zeit, sodaß es auch in dieser Hinsicht geboten erscheint, das Inkrafttreten des neuen Staatsbürgerschaftsgesetzes um ein halbes Jahr zu verschieben.

3. Nach § 48 Abs. 1 des StbG. 1965 hat das Land den Gemeinden (Gemeindeverbänden) jene Kosten zu ersetzen, die aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz erwachsen. Nach Abs. 2 hat der Kostenersatz jährlich in Bauschbeträgen zu erfolgen, die durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen sind. Für die Berechnung des Kostenersatzes ist derselben Gesetzesstelle zufolge die Anzahl der Personen maßgebend, die „in der Mitte des jeweiligen Rechnungsjahres“ in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichnet waren. Da das Rechnungsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember läuft, die Mitte des Rechnungsjahres 1966 sohin mit dem Inkrafttreten des neuen Staatsbürgerschaftsgesetzes zusammenfällt, würde eine wörtliche Auslegung des § 48 Abs. 2 dazu führen, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände für 1966 keinen Kostenersatz erhielten. Dieses Ergebnis widerspräche aber dem im Abs. 1 klar und eindeutig zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers, daß den Gemeinden und Gemeindeverbänden die aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz erwachsenen Kosten zu ersetzen sind. Der Ersatz der Kosten ist aber gerade für das Jahr 1966 von großer Bedeutung, weil in der ersten Zeit den Gemeinden durch die Einrichtung der Staatsbürgerschaftsevidenz bedeutende Auslagen erwachsen werden. Verschiebt man aber den Wirksamkeitsbeginn des neuen Gesetzes um ein halbes Jahr, so würde dieses Problem entfallen.

4. Der im Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 vorgesehene Wirksamkeitsbeginn mit 1. Juli 1966 würde in die Haupturlaubszeit fallen und damit in den Gemeinden zu Personalschwierigkeiten führen.

Der gegenständliche Gesetzentwurf war allen Bundesministerien, allen Ämtern der Landesregierungen, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Begutachtung übersendet worden.

Die Ämter der Niederösterreichischen, der Steiermärkischen und der Tiroler Landesregierung haben der Verschiebung des Wirksamkeitsbeginnes zugestimmt, die übrigen Ämter der Landesregierungen mit Ausnahme des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung haben gegen die Verschiebung des Wirksamkeitsbeginnes keine Einwendungen erhoben. Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung hat sich gegen eine Verschiebung des Inkrafttretens mit der Begründung ausgesprochen, daß die mit der Einrichtung der Staatsbürgerschaftsevidenz verbundenen Anlaufschwierigkeiten im Laufe des Jahres wesentlich leichter bewältigt werden könnten als um die Jahreswende, weil die Gemeinden erfahrungsgemäß zu diesem Zeitpunkt ohnedies immer mit einem verstärkten Arbeitsanfall, vor allem im Zusammenhang mit der Budgeterstellung, rechnen müssen. Dazu komme noch, daß im Jahre 1967 in Oberösterreich Landtags- und Gemeindevahlen stattfinden werden.

Der Österreichische Gemeindebund, welcher vor allem die Belange der kleineren Gemeinden vertritt, begrüßt die angestrebte Verschiebung. Der Österreichische Städtebund wie auch die Bundesministerien haben keinen Einwand erhoben.

Zusammenfassend ergibt sich also, daß die in den Erläuternden Bemerkungen dargelegten Gründe für eine Terminverschiebung von den interessierten Stellen als stichhältig anerkannt werden. Demgegenüber können die lediglich vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung vorgebrachten Gegenargumente, die sich ausschließlich auf die Verhältnisse in Oberösterreich beziehen, nicht als schwerwiegender angesehen werden.

Zu Artikel I Z. 1 bis 3:

Die Bundesregierung hält es für geboten, die in § 58 Z. 4, § 59 Z. 2 und § 60 zweiter Satz des StbG. 1965 festgelegten Endtermine gleichfalls um ein halbes Jahr zu verschieben, damit eine Verkürzung der seinerzeit vom Gesetzgeber für erforderlich gehaltenen Fristen vermieden wird.